



Allgemeine Bestimmungen für Yachtversicherungen

Rahmenvertrag Cruising Club der Schweiz CCS

Ausgabe 01.2022 / CH

1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

- 1.1 Die Versicherung kann nur von Aktivmitgliedern des Cruising Club der Schweiz CCS und Clubs, die mit dem CCS eine Vereinbarung getroffen haben, abgeschlossen werden. Clubaustritt oder Verlust der Mitgliedschaft ist anzeigepflichtig.
- 1.2 Die Yacht darf nur zum privaten Gebrauch eingesetzt und verwendet werden, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde.
- 1.3 Sofern die Gesetzgebung des Flaggen- und/oder Heimatstaates einen Fähigkeitsausweis für die Führung der Yacht verlangt, muss der Schiffsführer im Besitz des entsprechenden Dokumentes sein.
- 1.4 Die Yacht muss ihrer Verwendung entsprechend zweckmässig ausgerüstet sein und sich in gutem Zustand befinden. Wird die Yacht an Dritte abgegeben, ist sie versichert, sofern die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind. Wird die Yacht stillgelegt, ist eine Überwachung sicherzustellen.

2. Mitteilungen

Mitteilungen zu den Verträgen oder Meldungen von Schadenfällen sind an MURETTE zu richten. Erklärungen an MURETTE gelten als dem Versicherungsunternehmen gegenüber erbracht. Mitteilungen von MURETTE an die letzte bekannte Adresse des Versicherungsnehmers sind rechtsgültig.

Ist eine schriftliche Mitteilung seitens des Versicherungsnehmers oder des Versicherungsunternehmens bzw. MURETTE erforderlich, kann diese jeweils auch in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erbracht werden.

3. Versicherungsbeginn

- 3.1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police oder der Deckungszusage festgesetzten Datum. Für die Haftpflichtversicherung gilt der Versicherungsnachweis als vorläufige Deckungszusage mit Wirkung ab dem darin festgesetzten Datum.
- 3.2 Das Versicherungsunternehmen gemäss Offerte, Antrag, Police hat das Recht, einen Antrag abzulehnen. Macht es davon Gebrauch, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer des gewährten

Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

4. Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als 1 Monat.

5. Vertragsdauer / Vertragsende

Das Versicherungsjahr beginnt am 1. April und endet einheitlich am 31. März des Folgejahres. Der Versicherungsvertrag gilt für 12 Monate, bei unterjährigem Versicherungsabschluss bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Die Vertragsdauer ist in der Police festgelegt.

Ist eine schriftliche Kündigung nicht mindestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages eingetroffen, so verlängert er sich stillschweigend jeweils um 1 Jahr.

6. Fälligkeit der Prämie

Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie gegen Aushändigung der Police und Folgeprämien zur jeweiligen Fälligkeit zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Prämienzahlung ist erfüllt, wenn der Prämienbetrag bei MURETTE eingegangen ist.

7. Prämienrückerstattung

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet das Versicherungsunternehmen die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

8. Mahnpflicht / Verzug

Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, fordert das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer unter Androhung der Säumnisfolgen auf, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, die Prämie zu bezahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämie.

9. Vertragsänderungen

- 9.1 Ändern während der Vertragsdauer die Prämien, die Prämiensysteme oder die Versicherungsbedingungen, kann das Versicherungsunternehmen die Anpassung des Vertrages ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres verlangen. Zu diesem Zweck hat es dem Versicherungsnehmer die neuen Konditionen spätestens 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben. Ist der Versicherungsnehmer mit den Neuregelungen seines Vertrages nicht einverstanden, kann er ihn auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erfolgt bis zu diesem Datum keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.
- 9.2 Änderungen der Adresse und Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland sind innerhalb von 30 Tagen zu melden. Wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt, erlischt die Yacht-Rechtsschutzversicherung mit Wirkung ab Abmeldedatum bei der zuständigen Schweizer Behörde.

10. Verkauf

Wird der Vertrag infolge Verkaufs des versicherten Wasserfahrzeuges vom Versicherungsnehmer gekündigt, erlischt die Deckung an dem in der Kündigung angegebenen Verkaufsdatum, frühestens jedoch bei amtlicher Löschung. Die zu viel bezahlte Prämie wird dem Versicherungsnehmer pro rata temporis zurückerstattet.

11. Handänderung / Flaggenwechsel

Handänderung oder Flaggenwechsel sind unverzüglich zu melden.

12. Geografischer Geltungsbereich

Zone A: Europäische Binnengewässer einschliesslich Flüsse, Kanäle und damit verbundene Seehäfen bis zu deren äussersten Mole oder Seegrenze. Mitversichert sind während 6 Wochen pro Versicherungsjahr Küstenfahrten in Zone B.

Zone B: Atlantische Gewässer innerhalb der Verbindungslinien 25°N bis 60°N (einschliesslich Bergen) und 20°W, inklusive Ostsee, Kattegat und Skagerrak, Nordsee, Englischer Kanal, Irische See und Kanarische Inseln sowie das Mittelmeer einschliesslich der Meerengen und anschliessenden Binnenmeere. Zone A ist enthalten.

Zone C: Weltweit bzw. wie in der Police vermerkt.

Fahrtgebietsüberschreitungen (Gefahrsveränderung) müssen vor Beginn angezeigt werden, damit der geografische Geltungsbereich angepasst werden kann. Verlässt der Versicherungsnehmer ohne vorgängige Anzeige den versicherten geografischen Geltungsbereich, erlischt der Versicherungsschutz. Zeigt der Versicherungsnehmer das Verlassen des versicherten geografischen Geltungsbereiches an, gilt der Versicherungsschutz weiterhin, sofern er von MURETTE eine entsprechende Bestätigung erhalten hat.

13. Aufenthalt an Land

Übliche Aufenthalte der Yacht ausserhalb des Wassers zwecks Reparaturen, Überholung und Winterlager sind versichert.

14. Gefahrsveränderung

14.1 Gefahrserhöhung

Ändert während der Vertragsdauer eine im Antrag mitgeteilte, erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrserhöhung herbeigeführt (z.B. Überschreitung des gedeckten Fahrtgebiets, Einsatz für Regatten, gewerbliche Nutzung), ist dies dem Versicherungsunternehmen unverzüglich zu melden. Tritt das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung vom Vertrag zurück, so erstreckt sich die Versicherung unter allfälliger Prämienerrhöhung auch auf die erhöhte Gefahr.

14.2 Unterlassene Meldung der Gefahrserhöhung

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Mitteilung über die Gefahrserhöhung, so ist das Versicherungsunternehmen vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung hinweg nicht mehr an den Vertrag gebunden.

14.3 Gefahrsminderung

Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung beim Versicherungsunternehmen wirksam.

Lehnt das Versicherungsunternehmen eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme des Versicherungsunternehmens mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu kündigen.

14.4 Regattarisiko

Das Regattarisiko bei Segelschiffen kann mitversichert werden. Der Einschluss muss in der Police vereinbart werden.

15. Anzeigepflicht im Schadenfall

Schäden, die zu einer Entschädigung bzw. im Rechtsschutz zu einem Rechtsfall führen oder führen könnten, sind durch den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten MURETTE unverzüglich anzuzeigen. Die Weisungen des Versicherungsunternehmens und MURETTE sind zu befolgen.

16. Obliegenheiten im Schadenfall

- 16.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Dazu gehören auch die regelmässige Wartung und Überprüfung des Wasserfahrzeuges, insbesondere nach extremen Witterungsbedingungen. Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und ohne Aufforderung zu melden. Es darf nichts Bedeutsames verschwiegen werden. Diese Anforderung gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Besichtigung der beschädigten Sache ist zu gestatten und alle erforderlichen Unterlagen sind auszuhändigen.
- 16.2 Vom Versicherungsunternehmen bzw. von MURETTE angeordnete Massnahmen um einen Schaden festzustellen, zu mindern, zu verhüten oder um Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bedeuten keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

17. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach endgültiger Feststellung des Schadens und des Umfangs der Leistung fällig. Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben oder nur Teilzahlungen zu leisten, sofern im Zusammenhang mit dem Schadenereignis polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchungen hängig sind.

18. Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines Schadenfalles, für den eine Ersatzleistung geschuldet wird oder eine Rechtsschutzleistung erfolgt, kann das Versicherungsunternehmen bzw. MURETTE spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder bei Abschluss des Rechtsfalles und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung oder dem Abschluss des Rechtsschutzfalles Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, erlischt die Haftung des Versicherungsunternehmens 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

19. Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Abgelehnte Entschädigungsforderungen die nicht binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

20. Vertragswidriges Verhalten

Werden eine oder mehrere der gebotenen Melde- oder Verhaltenspflichten oder Obliegenheiten, insbesondere die Schadenminderungspflicht, verletzt, kann das Versicherungsunternehmen seine Leistungen kürzen oder verweigern. Es kann sich nicht auf diese Vertragsbestimmung berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf Eintritt und/oder Umfang eines Schadens hat.

21. Sanktionsklausel (Embargoklausel)

Das Versicherungsunternehmen gewährt keinen Versicherungsschutz, keine Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit das Versicherungsunternehmen durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verbote oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der USA, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der UN, der EU, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

22. Gerichtsstand

Die Versicherungsverträge unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand bei Streitigkeiten sind der schweizerische Sitz des Versicherungsunternehmens oder der schweizerische Wohnsitz des Anspruchsberechtigten.

Wohnt der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder ist das versicherte Risiko im Fürstentum Liechtenstein gelegen, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

23. Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.